



**Fördergrundsätze  
zur Durchführung von Jugendferienlagern, Jugendfreizeiten und Stadtranderholungen  
(gültig ab 01.06.2021)**

1. Die anerkannten Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände und –gruppen) und der freien Wohlfahrtspflege erhalten zur Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel Zuschüsse des Hohenlohekreises. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Trägerorganisationen, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, sind nur dann zuschussberechtigt nach diesen Richtlinien, wenn sich ihr Zuständigkeitsbereich auch auf den Hohenlohekreis erstreckt.
2. Die Förderung soll insbesondere die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Eltern an Jugendferienlagern, Jugendfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen ermöglichen. Der Zuschuss des Kreises ist für diesen Zweck einzusetzen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, Regelungen zu treffen, die dies gewährleisten.
3. Der Zuschuss wird entsprechend der Fördergrundsätze nach Beschluss des Kreisjugendwohlfahrtsausschusses vom 09.12.1977, zuletzt geändert durch den Kreisjugendhilfeausschuss am 20.02.2001 und am 01.06.2021 angepasst nach folgender Regelung gewährt:
  - 3.1 Der Zuschuss beträgt ab dem 01.06.2021 pro Tag und Teilnehmer/in

- für Jugendferienlager und –freizeiten	3,00 €
- für Stadtranderholungsmaßnahmen	2,50 €

Pro angefangene 10 Teilnehmer wird ein/e Betreuer/in in gleichem Umfang bezuschusst.
  - 3.2 Der Zuschuss wird für Minderjährige aus dem Hohenlohekreis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.
  - 3.3 Die Maßnahme muss sich über mind. 5 Tage erstrecken und wird bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen im Jahr bezuschusst. An- und Rückreisetag gelten als je ein Tag.
  - 3.4 Es werden Jugendferienlager und –freizeiten innerhalb des Bundesgebietes und des europäischen Auslands unterstützt.

- 3.5 Der eigentliche Zweck und Erholungscharakter der Maßnahme muss gewährleistet sein durch:
- ein allgemeines jugendpflegerisches Programm
  - eine ausreichende Anzahl geeigneter und zuverlässiger Betreuungspersonen
  - die Betreuer/innen müssen mind. 16 Jahre alt sein, wobei zumindest der/die Leiter/in der Maßnahme volljährig sein muss
  - die Unterbringung in Gebäuden oder Zeltlagern und eine ordnungsgemäße geregelte Verpflegung.
- 3.6 Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, nicht wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 2,4 SGB VIII rechtskäftig verurteilt wurden.
- 3.7 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zeitnah nach Beendigung der Maßnahme beim Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Vormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, einzureichen. Mit dem Antrag ist die Einhaltung der Förderkriterien sowie das Recht zur Überprüfung durch den Zuschussgeber anzuerkennen. Dem Antrag ist das Programm der Maßnahme sowie eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Geburtsdatum beizufügen.
- 3.8 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Maßnahmen, die der vorbeugenden Gesundheitshilfe dienen und ärztlicherseits begründet werden bzw. für die durch eine Kranken- oder Pflegekasse bzw. von anderen Stellen ein Zuschuss gewährt wird.